www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Frenkendorf

vom 17. Juni 2004

Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (überarbeitet 1.1.2004), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

[1] Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

[2] Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

[1] Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

[2] Die Sozialhilfebehörde

a) setzt sich für präventive Massnahmen ein;

b) stellt sicher, dass alle Hilfe suchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;

c) regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;

d) ist in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;

e) kann in die Sozialhilfeakten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;

f) pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;

g) erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

[3] Der Sozialdienst

a) berät die Hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen;

b) vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;

c) führt die Sozialhilfeakten;

d) ist im Bereich der Sozialhilfe der Sozialhilfebehörde unterstellt;

e) ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

f) richtet sich in ihrer Arbeit nach den ethischen und fachlichen Grundsätzen des Berufskodexes des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit (SBS).

[4] Die Aufgaben des Sozialdienstes werden von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und kaufmännischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wahrgenommen.

[5] Die weiteren Bestimmungen für die Sozialhilfebehörde sind im Mandatsbeschrieb geregelt, diejenigen des Sozialdienstes in den Stellenbeschreibungen.

§ 3 Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.

[2] Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

[1] Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

[2] Sie können, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.

[3] Sie erteilen

a) der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;

b) der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

[1] Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben dienen.

[2] Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Personalreglement.

B. SOZIALHILFEBEHÖRDE

§ 6 Stellung und Organisation

[1] Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

[2] Sie ordnet jedem Mitglied bestimmte Aufgabenbereiche zu.

[3] Das Aktuariat wird von einer Sekretariatsmitarbeiterin bzw. einem Sekretariatsmitarbeiter wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

[1] Die Sitzungsakten liegen mindestens 2 Tage vor der Sitzung beim Sozialdienst auf und sind von den Behördemitgliedern dort einzusehen.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

[1] An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder und die Aktuarin oder der Aktuar teil. In der Regel nimmt auch eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter an der Sitzung teil.

[2] Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

[1] Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

[2] Sie kann die Verfügungen und übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

[3] In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

[1] Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 2 Tage vor der Sitzung beim Sozialdienst auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

[2] Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

[1] Verfügungen und übrige Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterschreiben. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

[2] Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde können von den Behördemitgliedern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich unterzeichnet werden.

C. RECHNUNGSWESEN

§ 12 Buchhaltung

[1] Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

[2] Die mit der Buchhaltung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen sowohl der externen als auch der internen Schweigepflicht.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2004.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Rolf Schweizer

Der Gemeindeverwalter: Thomas Schaub

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss ~~Nr.~~ ..... am 29. Sept. 2004 genehmigt.

A. Schwörer, FKD

VERFÜGUNG

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 29. September 2004

Gemeindeverwaltung
– 1 OKT. 2004
Frenkendorf

Einwohnergemeinde Frenkendorf - Sozialhilfereglement

I.

Am 17. Juni 2004 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Frenkendorf das Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Frenkendorf beschlossen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe i der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Alle Reglementsbestimmungen können vorbehaltslos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

: / / : Das Reglement vom 17. Juni 2004 über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Frenkendorf wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Verteiler:
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf (mit einem unterzeichneten Reglementsexemplar)
- Kantonales Sozialamt (mit einem Reglementsexemplar)
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

A. Ballmer, Regierungsrat